

**EIN GESCHENK AN
ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN**



**TESTAMENT-RATGEBER
DER STIFTUNG
UMWELT-EINSATZ SCHWEIZ**



INHALTSVERZEICHNIS

Das Testament.....	3
Das Legat.....	6
Nacherben-Einsetzung.....	7
Das geschieht mit dem Testament nach Ihrem Tod.....	8
Was geschieht, wenn kein Testament vorhanden ist?	9
Umwelteinsätze statt Blumenspenden.....	10
Wir beraten Sie gerne	10

Testament-Ratgeber der Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz

Sie engagieren sich schon zu Lebzeiten für den Natur- und Umweltschutz. Sie geniessen die Zeit in der freien Natur und freuen sich über die vielen kleinen Wunder.

Sie möchten etwas weitergeben und sicherstellen, dass sich auch nach Ihrer Zeit noch Menschen, Kinder an den fantastischen Natur- und Kulturlandschaften der Schweiz erfreuen können. Dann berücksichtigen Sie die Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz in Ihrem Testament.

Das Testament

Mit einem Testament bestimmen Sie darüber, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschieht.

Sie können nicht nur an jene Menschen denken, die Ihnen wichtig sind, sondern auch an Organisationen, die in Ihrem Sinne arbeiten. Für Dinge, die Ihnen an Herzen liegen.

So können Sie wichtigen Aufgaben Ihre dauernde Unterstützung sichern und einen Teil Ihres Vermögens in der Welt wirken lassen.

Das sind die Vorteile eines Testaments:

- Sie sorgen dafür, dass Ihre Wünsche nach Ihrem Tod verwirklicht werden.
- Sie können zu diesem Zweck auch ausdrücklich eine natürliche Person oder eine Institution als Willensvollstreckerin einsetzen, welche darüber wacht, dass Ihrem testamentarischen Willen Nachachtung verschafft wird.
- Mit einem klaren Testament können Sie Missverständnisse verhindern und Streitigkeiten unter Ihren Erben vorbeugen.

- Sie können Ihr Vermögen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteile (für den Ehepartner, direkte Nachkommen und für Eltern), Ihren Wünschen entsprechend verteilen und damit eine in diesem Rahmen vom Gesetz abweichende individuelle Regelung treffen.
- Sie können Menschen, die Ihnen wichtig sind, begünstigen, aber auch gemeinnützige Organisationen, an deren Ziele Sie Zeit Ihres Lebens geglaubt haben, über Ihren Tod hinaus unterstützen.
- Sie können auch Objekte, welche Ihnen etwas Besonderes bedeuten, einem bestimmten Menschen oder auch einer Organisation hinterlassen.
- Sie können ein Testament jederzeit den veränderten Verhältnissen anpassen, d.h. es abändern oder aufheben.

So können Sie mit einem Testament etwas geben:

1. Rechtsgültiges, eigenhändiges Testament

- Das gesamte Testament muss mit eigener Hand geschrieben sein.
- Als Überschrift wählen Sie eine Formulierung wie „Testament“ oder „Letztwillige Verfügung“.
- Das Dokument muss von Ihnen unterschrieben werden.
- Es soll Datum und Ort der Erstellung enthalten.
- Ein Testament kann nur für sich selbst, nicht gemeinsam mit und für Ihren Partner geschrieben werden.
- Bezeichnen Sie alle Personen und Institutionen unmissverständlich und vollständig.

Beispiel zu Testament

Mein Testament

Ich, Andrea Muster, geboren am 10. Oktober 1930,
Hauptstrasse 100, 3000 Bern, regle hiermit meinen Nachlass
wie folgt:

- Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.
- Als Erben meiner Hinterlassenschaft setze ich zu gleichen
Teilen ein:
 - meine Tochter, Eva Muster, wohnhaft in Bern
 - die Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz, Ortbühlweg 44,
3612 Steffisburg

Bern, 20. August 2004
Andrea Muster

Wenn Sie sicher gehen möchten, dass Ihr Testament klar
und gesetzeskonform ist, geben Sie es am besten einer
rechtskundigen Person zur Durchsicht (Advokaturbüro,
Notariat, Bank).

Das Legat

- Hier wird jemand nicht als Erbe eingesetzt, sondern als Vermächtnisnehmerin.
- Dies kann ein bestimmter Geldbetrag oder ein Objekt sein.
- Legate an gemeinnützige Organisationen sind meist von der Erbschaftssteuer befreit.

Beispiel zu Legat

Letztwillige Verfügung

Ich Thomas Muster, geboren am 20. Oktober 1930,
Hauptstrasse 100, 3000 Bern, regle meinen Nachlass wie folgt:

- Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.
- Meiner Frau, Veronika Muster, setze ich als Alleinerbin ein.
- Ich richte der Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz, Ortbühlweg 44, 3612 Steffisburg, ein Vermächtnis in der Höhe von Fr. XY aus.

Bern, 20. August 2004
Thomas Muster

Nacherben-Einsetzung

- Ihr Partner oder Ihre Partnerin kann uneingeschränkt von Ihrem Nachlass profitieren.
- Sein/ihr Lebensstandard wird nicht geschmälert.
- Nach seinem/ihrem Ableben (oder Eintreffen einer anderen Bedingung, welche Sie definieren) geht aber der Rest des Vermögens an die Person oder Institution Ihrer Wahl.

Beispiel zu Nacherbeneinsetzung

Mein Testament

Ich, Andrea Muster, geboren am 10. Oktober 1930,
Hauptstrasse 100, 3000 Bern, regle meinen Nachlass wie folgt:

- Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.
- Als Alleinerben setze ich meinen Ehegatten, Theodor Muster, ein
- Nach seinem Ableben soll der Rest meiner Hinterlassenschaft der Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz, Ortbühlweg 44, 3612 Steffisburg, zu gute kommen.

Bern, 20. August 2004
Andrea Muster

Das geschieht mit dem Testament nach Ihrem Tod

Aufbewahrung Ihres Testamentes:

- Bewahren Sie das Testament an einem möglichst sichern Ort auf.
- In jedem Kanton gibt es Amtsstellen, bei welcher Testamente aufbewahrt werden können (fragen Sie Ihre Gemeindeverwaltung danach).

Wie werden Betroffene avisiert:

- Wer nach Ihrem Ableben Ihr Testament vorfindet, ist verpflichtet, dieses der zuständigen Behörde einzureichen. Das Testament wird dann eröffnet, d.h. den Betroffenen zur Kenntnis gebracht. Auf diese Weise erhält auch unsere Stiftung auf dem Amtsweg Kenntnis von einem allfälligen Vermächtnis zu unseren Gunsten.
- Sie können die Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz aber auch direkt über eine solche Begünstigung in Ihrem Testament informieren.

Was geschieht, wenn kein Testament vorhanden ist?

Wenn Sie Ihren Nachlass weder erbvertraglich noch testamentarisch selber regeln, wird er gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verteilt. Diese gesetzlichen Bestimmungen halten allgemeine Regeln fest, nach der die Hinterlassenschaften aufzuteilen sind, ohne Berücksichtigung Ihrer besonderen Wünsche.

Wichtig:

Wenn Sie keine erbberechtigten Nachkommen haben und kein Testament gemacht haben, so fällt Ihr ganzes Vermögen an den Staat.

Entscheiden Sie selber, wem Sie wieviel hinterlassen möchten. Ihr Testament klärt nicht nur ganz eindeutig die Ansprüche Ihrer Angehörigen, sondern kann auch dazu beitragen, dass folgende Generationen in einer gesunden, sicheren und vielleicht sogar besseren Welt leben können.

Umwelteinsetze statt Blumenspenden

Selbstverständlich kann das Postkonto der Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz auch als Spendenkonto auf Todesanzeigen angegeben werden. Und sollten Sie uns schon heute eine grosszügige Spende überweisen wollen, freuen wir uns selbstverständlich genau so.

Wir beraten Sie gerne

Teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, gerne besprechen wir sie mit Ihnen an einer persönlichen Begegnung.

Die Geschäftsführerin der Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz, Marianne Hassenstein, Telefon 033 438 10 25, hilft Ihnen gerne, auf Ihre Bedürfnisse einzugehen und im gegenseitigen Einklang etwas Nachhaltiges zu schaffen.

Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz
Ortbühlweg 44, 3612 Steffisburg
033 438 10 24
www.umwelteinsatz.ch,
info@umwelteinsatz.ch

Steffisburg, im März 2005